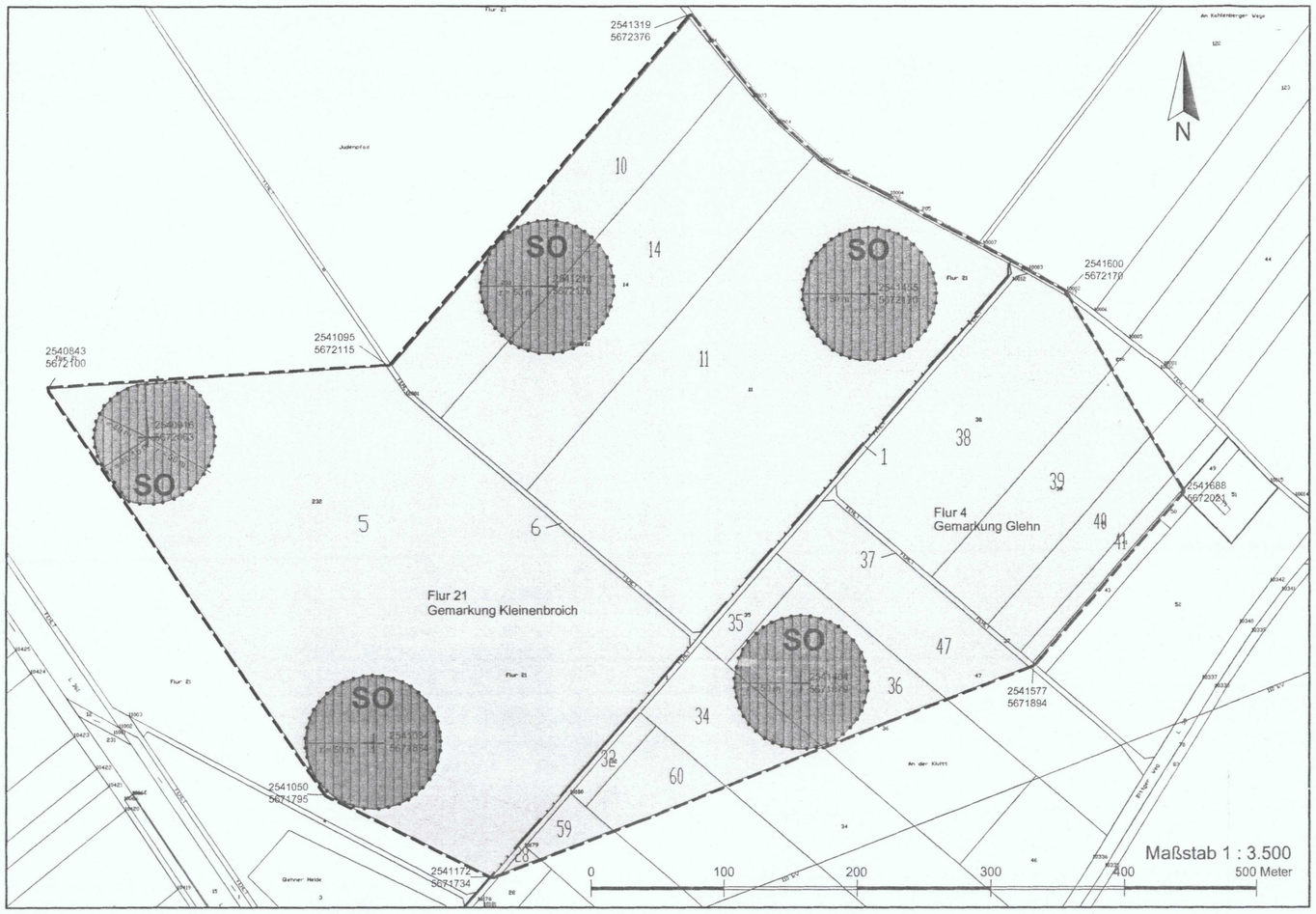

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- 2541404 5671879 — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) mit Angabe der Gauß-Krüger Koordinaten an den Eckpunkten
- SO — Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Windkraft (§ 11 BauNVO)
- + 2541404 5671879 — Mittelpunkt der Sondergebiete zur Energiegewinnung aus Windkraft mit Angabe der Gauß-Krüger Koordinaten
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a. BauGB)

Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Flurstücksgrenzen
- 47 — Flurstücksnummern

AUFSTELLUNGS- UND ANZEIGEVERMERKE (FORTSETZUNG)

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Korschenbroich, den 14.12.2004
Der Bürgermeister
(Heinz Josef Dick)

STADT KORSCHENBROICH RHEIN-KREIS NEUSS

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 27.01.2005 einschließlich textlicher Festsetzungen, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Schattenwurfgutachten und der Schallimmissionsprognose rechtsverbindlich geworden.
Die Planbegründung wurde ebenfalls beschlossen.

Korschenbroich, den 28.01.2005
Der Bürgermeister
(Heinz Josef Dick)

STADT KORSCHENBROICH RHEIN-KREIS NEUSS

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für dass Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) sowie des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I.S. 1359), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), geändert durch Art. 6 Gesetz vo 09.05.2000 (GV NRW S. 439) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in der Sitzung am 14.12.2004 diesen Bebauungsplan, bestehend aus dem zeichnerischen Teil und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen
Die Begründung zum Bebauungsplan, der landschaftspflegerische Begleitplan, das Schattenwurfgutachten und die Schallimmissionsprognose wurden ebenfalls beschlossen.

HINWEISE

1. **Immissionsschutz**
Die Umsetzbarkeit des mit diesem Bebauungsplan planungsrechtlich gesicherten Vorhabens im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Anforderungen wurde durch je ein Gutachten zum Schallschutz sowie zum Schattenwurf geprüft. Die Gutachten sind im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

2. **Flugsicherheit**
Aus der im Genehmigungsverfahren für den Windpark erforderlichen erneuten Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Deutschen Flugsicherung (DFS Langen) können sich gegebenenfalls noch Bauhöhenbeschränkungen ergeben.

3. **Bodendenkmale**
Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege (Bonn) ist im Genehmigungsverfahren für den Windpark erneut zu beteiligen. Konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange durch die Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone lagen bisher nicht vor.
Bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NW wird auf die Anzeigepflicht und die weitergehenden Bestimmungen verwiesen.

4. **Rundfunkempfang**
Die Deutsche Telekom weist darauf hin, das es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs zwischen Sende- und Empfangsantennen kommen kann.

5. **Kampfmittel**
Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächst gelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

6. **Luftfahrtsicherheit**
Das Plangebiet liegt im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach sowie im Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf. Bauliche Anlagen und Bauhilfsgeräte, deren Bauhöhen größer 100 m über Grund betragen, sind gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz zu genehmigen.

7. **Grundwasser**
Die Geländehöhen im Geltungsbereich betragen 44,0 m bis 45,0 m üNN. Der aktuelle Grundwasserstand (abgesenkt zum Zwecke des Kohle-Tagebaus) beträgt 39,0 m üNN (Stichtagswert für die Grundwassergleiche vom Oktober 2002). Der höchste bisher gemessene Grundwasserstand im Gebiet beträgt +41,80 m üNN. Durch die in Zukunft möglicherweise erfolgende Wasserversickerung (Sickerbrunnen) auf nördlich vom Windpark gelegenen Flächen kann es zu einem Anstieg des Grundwassers bis zu 43,0 m üNN kommen.

8. **Beteiligung Thyssengas**
Die Thyssengas GmbH, Duisburg, ist an der weiteren Planung, insbesondere zur elektrischen und verkehrlichen Erschließung des Windparks, zu beteiligen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 (2) BauNVO)**

1.1 Das Sondergebiet "Windkraft", bestehend aus 5 getrennten Teilbereichen, dient der Energiegewinnung aus Windkraft. Zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen. Ebenfalls zulässig sind Nebenanlagen (z.B. Transformatorenstation), je eine Aufstellfläche für Kranfahrzeuge sowie den Ausbau von Wegen für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen. Weiter zulässig ist die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

2.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Sondergebietsflächen ist die Errichtung je einer Windkraftanlage zulässig.

2.2 Im Sondergebiet Windkraft darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen 123,5 m nicht übersteigen. Die Bezugshöhe für die zulässige Gesamthöhe wird in der Fundamentmitte gemessen von der Oberkante der natürlichen oder in der Baugenehmigung festgelegten Höhe der Geländeoberfläche.

2.3 Die Flächen im Sondergebiet Windkraft sind überbaubare Flächen.

2.4 Die Fläche für Nebenanlagen und Aufstellfläche für Kranfahrzeuge darf je Sondergebiet insgesamt 1.500 m² nicht überschreiten.

2.5 Die Erdkabelleitungen von und zu den einzelnen Windenergieanlagen sind in einer Tiefe von mindestens 80 cm zu verlegen.

3. **Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) Nr. 18.a BauGB)**

3.1 In den Flächen für die Landwirtschaft ist die Herstellung von Zufahrten zu den baulichen Anlagen für die Windenergienutzung zulässig.

4. **Landespflegerische Festsetzungen (§9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)**

4.1 Zur Minimierung zusätzlicher Bodenversiegelung ist der Anteil der befestigten Flächen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Alle Wege, Zufahrten und die Aufstellflächen für Kranfahrzeuge sind geschottert oder mit einem anderen wasserdurchlässigen Belag auszuführen. Die nicht überbauten Teile der Anlagenfundamente sind mit einer mindestens 30 cm starken Oberbodenschicht zu überdecken.

5. **Gestalterische Festsetzungen (§9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO Nordrhein-Westfalen)**

5.1 Die Türme der Windenergieanlagen dürfen nur mit hellen, matten, nicht reflektierenden Farben versehen werden.

AUFSTELLUNGS- UND ANZEIGEVERMERKE

Einleitungsbeschluss:
Dieser Bebauungsplan ist gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Korschenbroich vom 25.02.2003 aufgrund des § 12 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt worden.

Korschenbroich, den 26.02.2003
Der Ausschussvorsitzende
(Josef Metzges)

Es wird bescheinigt, dass
1. die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

2. die Planunterlage den Zustand genau und vollständig wiedergibt.
(Stand: März 2003)

3. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Mönchengladbach, den 10.03.2003
Dipl.-Ing. Rolf Geil Vermessungsingenieur ÖbVI

Der Bebauungsplan hat mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, dem schalltechnischen Gutachten und dem Schattenwurfgutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 24. März 2003 bis einschließlich 28. April 2003 öffentlich ausgelegen.
Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Korschenbroich, den 29.04.2003
Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Hoffmans)
Amtsleiter

STADT KORSCHENBROICH RHEIN-KREIS NEUSS

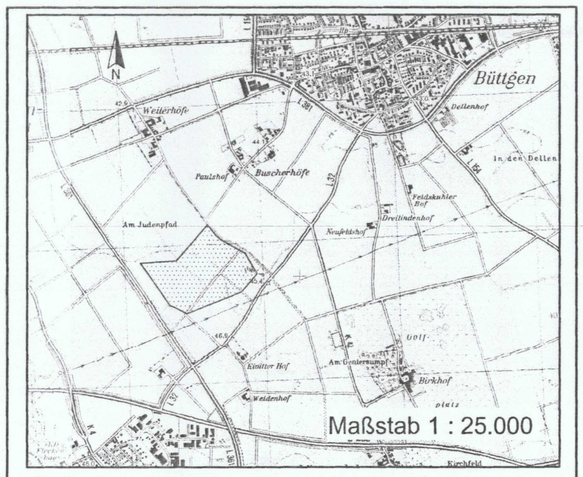

Projekt	"Windpark Korschenbroich-Nord"
Planinhalt	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20/39
Auftraggeber	ABO Wind AG
Maßstab	1 : 2.500
Datum	Entwurf C. Kopp

ABO WIND Aktiengesellschaft
Hirtenstraße 26
65193 Wiesbaden
Fon 0611-26765-0